



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

www.Ohligser-SG.de

Richtlinie zur Bedürfnisbescheinigung durch den Verein für den Erwerb bzw. Erhalt einer Waffenbesitzkarte

1. Allgemeines

Für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte hat der Gesetzgeber im § 4 des WaffG (Waffengesetz vom 11.10.2002 – zuletzt geändert am 07.08.2013) Forderungen festgelegt. Gleiches gilt für Regelüberprüfung von WBK-Inhabern durch die Behörde.

Durch den Verein müssen im Zusammenhang mit der Bedürfnisbescheinigung u.a. Vereinsmitgliedschaft, Trainingsteilnahme und die erforderliche Sachkunde bestätigen.

Diese Richtlinie regelt unter welchen Voraussetzungen, diese Bestätigung seitens des Vereins erfolgt.

2. Erwerb einer Waffenbesitzkarte

2.1 Voraussetzungen

Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1)
- b) die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
- c) die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
- d) ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8),
- e) seit mindestens 12 Monaten regelmäßig den Schießsport im Verein betreibt,
- f) einen Leistungsnachweis in der Regel, für die die Waffe beantragt wird, erbringen kann.

2.2 Bedürfnisbescheinigung

Zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte bei der für den Antragsteller zuständigen Behörde ist beim Fachverband eine „Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe“ zu beantragen. Dieser Antrag muss zudem vom Verein gegengezeichnet werden. Hierzu müssen alle unter Punkt 2.1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sein.

3. Regelüberprüfung

Die für den WBK-Inhaber zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen erneut das Vorliegen des Bedürfnisses. Für einen überprüfbaren Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten sind die WBK-Inhaber selbst verantwortlich. Dieses kann unter anderem durch das Führen eines Schießbuches geschehen. Seitens des Vereins wird nur in nachweisbaren Fällen eine von der Behörde ggf. gewünschte Bescheinigung zum Nachweis einer regelmäßigen Ausübung des Schießsports ausgestellt. Als „regelmäßig“ wird seitens des Vereins eine monatliche oder eine 18-malige schießsportliche Betätigung im Jahr anerkannt.

Diese Richtlinie wurde durch den Gesamtvorstand am 10.09.2018 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Festlegungen zur Bedürfnisbescheinigung durch den Verein verlieren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.